

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/8839 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen auf der Grundlage von Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 des EG-Vertrags drei Verordnungen erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 führt in grenzüberschreitenden Fällen ein dem deutschen Mahnverfahren vergleichbares europäisches Mahnverfahren zur Beitreibung unbestrittener Forderungen im EU-Raum ein. Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sieht für grenzüberschreitende Forderungen bis einschließlich 2 000 Euro ein kontradiktorisches Verfahren vor. Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 trifft in Teilbereichen Neuregelungen, mit der grenzüberschreitende Zustellungen beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht werden. Die Verordnungen werden in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein.

Der Deutsche Bundestag hatte am 1. Juni 2006 eine Erklärung nach Artikel 23 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) zu dem von der EU-Ratspräsidentschaft vorgelegten Verordnungstext für ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen abgegeben (Drucksache 16/1684) und sich für eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Forderungen bis zur Höhe von 1 000 Euro ausgesprochen. Er forderte hierin auch, dass die Verordnung, anders als im Vorschlag ursprünglich vorgesehen, keinen Ausschluss von Rechtsmitteln gegen ein Rechtsmittel, z. B. der Revision gegen eine Berufungsentscheidung, vorsehen solle. Die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Verordnung sieht von der Beschränkung von Rechtsmitteln ab. Der Deutsche Bundestag hatte am 31. Januar 2007 eine zweite Stellungnahme nach Artikel 23 Abs. 3 GG abgegeben (Drucksache 16/4192).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8839 schlägt die Einführung der erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser EG-Verordnungen vor bzw. passt die bereits vorhandenen Durchführungsvorschriften an die neuen Ordnungsregelungen an.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8839 mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen. Diese sehen neben redaktionellen Änderungen die Möglichkeit für Übersetzer und Dolmetscher vor, sich vor Gerichten bundesweit auf eine landesrechtliche Ermächtigung zu berufen. Ferner werden Fragen der Auslandszustellung geregelt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 142 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde.““

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 13 werden die Nummern 3 bis 14.

c) In der neuen Nummer 3 werden in § 183 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „Vertretung des Bundes“ die Wörter „oder die sonstige zuständige Behörde“ eingefügt.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.““

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 7 werden die Artikel 3 bis 8.

4. Im neuen Artikel 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

5. Der neue Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 3, 4 und 9 bis 12 tritt am 13. November 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 14 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Berlin, den 18. Juni 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Grosse-Brömer, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/8839** in seiner 120. Sitzung am 8. Mai 2008 beraten und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 105. Sitzung am 18. Juni 2008 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8839 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erklären die **Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, dass die in § 1098 ZPO-E vorgesehene Frist von einer Woche, innerhalb derer der Empfänger eines Schriftstücks dessen Annahme verweigern könne, wenn es nicht auf Deutsch oder in einer anderen ihm verständlichen Sprache vorliege, sehr kurz erscheine, sofern es sich um einen Verbraucher handle. Die Fraktionen hätten jedoch gegen die Regelung im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken, da der Verbraucher durch die einschlägigen europäischen Regelungen in doppelter Hinsicht geschützt sei.

Erstens dürfte es nicht vorkommen, dass sich ein Verbraucher in Deutschland, der Beklagter in einem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist, außer bei unerlaubten Handlungen überhaupt vor einem ausländischen Gericht einlassen müsse. Die für die Zuständigkeit maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sehe nämlich in ihrem Artikel 16 Abs. 2 vor, dass eine Klage gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden könne, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz habe; vor einem ausländischen Gericht habe sich ein Verbraucher demnach nur in Deliktsfällen (z. B. Verkehrsunfall) zu verantworten.

Zweitens habe der Verbraucher nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in allen Fällen, also auch in Deliktsfällen, das Recht, die Annahme des fremdsprachigen Schriftstücks zu verweigern. Hierüber müsse er entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten auf Deutsch belehrt werden.

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und § 1101 ZPO-E sähen Regelungen zur Beweisaufnahme vor. Die Bestimmungen sollten dazu dienen, den Aufwand und die Kosten des Verfahrens möglichst niedrig zu halten; dies sei in Anbetracht des geringen Streitwerts von maximal 2 000 Euro wichtig, um das Prozessrisiko zu begrenzen. Die Gerichte würden bei der Aufklärung streitiger Tatsachen dadurch

nicht unangemessen eingeschränkt. Nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung sollten sie zwar das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel wählen. Sie könnten aber gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung auch auf ein teureres Beweismittel wie den Beweis durch Sachverständige oder durch mündliche Zeugenaussagen zurückgreifen, falls dies aus ihrer Sicht erforderlich sei. Der Ausschuss habe daher auch gegen die Vorschrift des § 1101 ZPO-E im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken.

Zum Europäischen Mahnverfahren erklären die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Gesetzentwurf sehe in § 1087 ZPO-E vor, dass für Anträge nach der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens für ganz Deutschland ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig werden solle. Der Ausschuss begrüße diese Konzentration. Durch sie sei nicht nur für den Antragsteller, der seinen Aufenthalt in der Regel im EU-Ausland habe, klar ersichtlich, an welche Stelle er sich wenden müsse. Vor allem erspare sie es den übrigen Ländern, selbst die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Ressourcen aufzubringen; dies gelte insbesondere für die Entwicklung eines geeigneten IT-Systems und die Vorkhaltung und Schulung von Personal. Da diese insoweit von Aufgaben entlastet würden, verbinde der Ausschuss mit der Konzentration die Erwartung, dass die übrigen Länder sich angemessen an den Kosten beteiligten, die dem Land Berlin durch die Übernahme der Funktion des zentralen EU-Mahngerichts entstehen. Vorbild für die Aufteilung der Kosten könnten beispielsweise der Königsteiner Schlüssel oder die Vereinbarung zum nationalen Mahnverfahren sein.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/8839, S. 14 ff. verwiesen.

1. Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen technischer Natur. Sie dienen der Vereinfachung der beruflichen Betätigung von Übersetzern und Dolmetschern in gerichtlichen Verfahren sowie der weiteren Klarstellung des Zustellungswegs bei Zustellungen im Ausland; außerdem wird ein Redaktionsfehler korrigiert.

Die Vorschriften zu Übersetzern und Dolmetschern wurden neu in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der notwendige Sachzusammenhang ist gegeben; die vorgeschlagenen Änderungen fügen sich in den Entwurf der Bundesregierung ein. Sie betreffen wie dieser einen Aspekt der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung, nämlich die Sprachmittlung. Zudem sind die Änderungen gering, so dass ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren nicht sachgerecht wäre.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Buchstabe a (§ 142 Abs. 3 Satz 1)

Übersetzer können nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein ermächtigt werden. Dies hat gleichsam die Wirkung eines „Gütesiegels“. Auf ihre allgemeine Ermächtigung können sich Übersetzer aber nach bisheriger Rechtslage nur vor den Gerichten des Landes berufen, in dem ihre allgemeine Ermächtigung erfolgt ist.

Mit Blick auf die bis Ende 2009 umzusetzende EG-Dienstleistungsrichtlinie (hier: Wegfall der Residenzpflicht und Wirksamkeitserstreckung von Genehmigungen für Dienstleistungserbringer) werden die bundesrechtlichen Regelungen dahingehend geändert, dass künftig eine bundesweite Berufung auf die nach Landesrecht erfolgte allgemeine Ermächtigung möglich ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen Änderungsbefehls.

Zu Buchstabe c (§ 183 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird einer Bitte des Bundesrates (Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 95/08 (Beschluss)) entsprochen. Sie stellt klar, dass eine Zustellung im Einzelfall nicht nur durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes, sondern auch durch eine sonstige zuständige Behörde erfolgen kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass völkerrechtliche Vereinbarungen zum Teil abweichende Zustellungswege eröffnen. Beispielsweise kann eine Zustellung nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen vom 29. Oktober 1985 (BGBl. 1988 II S. 1054, 1994 II S. 1192)

auch durch Einschaltung der zuständigen Landesjustizverwaltung erfolgen.

Unberührt von der Änderung bleibt die Systematik des neuen § 183 Abs. 1 und 2. Danach ist die Zustellung insbesondere dann nach § 183 Abs. 2 Satz 1 durchzuführen, wenn entweder überhaupt keine völkerrechtliche Vereinbarung über die Zustellung besteht (sog. vertragsloser Rechtshilfeverkehr) oder wenn zwar eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht, diese jedoch nicht die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post (vgl. § 183 Abs. 1 Satz 2) zulässt. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich dann, welche Stelle nach § 183 Abs. 2 Satz 1 zuständig ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Neufassung von § 189 Abs. 2 setzt die für die Übersetzer vorgesehenen Erleichterungen (vgl. Nummer 1 Buchstabe a) entsprechend für die Dolmetscher um. Nach bisheriger Rechtslage können sich Dolmetscher, die nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind, auf diesen Eid nur vor den Gerichten des Landes berufen, in dem ihre allgemeine Beeidigung stattgefunden hat. Künftig soll dies vor den Gerichten aller Länder und des Bundes möglich sein.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen Artikels.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsfehler im Änderungsbefehl korrigiert.

Zu Nummer 5 (Artikel 8 Abs. 2 – Inkrafttreten)

Redaktionelle Anpassung der gespalteten Inkrafttretensregelung an die neue Nummerierung in Artikel 1.

Berlin, den 18. Juni 2008

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

